

Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2015 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von
Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013 S. 307)

§ 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl Nr. 5/2012 Seite 46)

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.Juli.2012 (Nds. GVBl., Seite 279)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2015 je cbm Abwasser 2,10 €

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2015 für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm 73,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm 62,50 €

§ 3

Gebührensätze für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2015 jährlich
13,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rastede, den _____

von Essen
- Bürgermeister -